

Kaufkraftparität EURO – Schweizer Franken:

Bei Einkäufen im Ausland darauf achten, dass der Währungsvorteil nicht durch die MWST-Belastung wieder zunichte gemacht wird.

Persönliche Einkäufe von Privatpersonen im EURO-Raum sind zurzeit verständlicherweise aktuell. Den meisten davon ist das Vorgehen an der Grenze, um die ausländische Mehrwertsteuer zurückzufordern, bekannt. Deshalb treten wir hier nicht weiter auf diesen Teilbereich ein.

Die aktuelle Währungssituation zwingt viele Schweizer KMU's, kurzfristig auf der Kostenseite Einsparungen zu erzielen. Viele machen sich deshalb auch Gedanken über vermehrte Beschaffungen im EURO-Raum. Neue (Einkaufs-)Prozesse führen automatisch auch zu neuen Konstellationen bei der Beurteilung der MWST-Situation. Deshalb konzentrieren wir uns an dieser Stelle auf die Situation von Einkäufen im Ausland durch juristische oder natürliche Personen, wenn die Ware durch den ausländischen Lieferanten entweder in die Schweiz geliefert oder in der Schweiz noch montiert, installiert oder sonst in irgendeiner Form bearbeitet wird (inkl. prüfen, testen usw.). Auch die besonders risikobehafteten Einkäufe, wo die Ware **nicht** in die Schweiz gelangt, beleuchten wir nachfolgend.

1. Reine Warenbezüge aus dem Ausland

Liefert der ausländische Lieferant eine Ware in die Schweiz, gilt es zu klären, wer für die Einfuhr verantwortlich ist und ob sich der vereinbarte Preis inkl. oder exkl. MWST versteht. Diese Information kann dem zur Anwendung gelangenden, sogenannten Incoterm entnommen werden. Dabei gilt es zu beachten, dass nur beim Incoterm DDP (Duties Deliveries Paid) der Lieferant die Einfuhrabgaben übernehmen muss. Bei allen anderen Incoterms gehen sie i.d.R. (zusätzlich) zu Lasten des Kunden.

Aus Sicht des Lieferanten handelt es sich um eine i.d.R. steuerfreie Lieferung. Verstehen sich die von ihm publizierten Preise inkl. MWST, ist sicherzustellen, dass der Kaufpreis um den MWST-Betrag reduziert wird. Selbst wenn der Lieferant die Einfuhrsteuer in die Schweiz übernimmt, müsste eine Preisreduktion stattfinden (Durchschnittssatz in der EU > 20 %, Standardssatz in der Schweiz 8 %).

Autor



Marc Thomet
MWST-Experte
Tel. +41 31 950 09 84
marc.thomet@t-r.ch

2. Warenbezüge mit Bearbeitung in der Schweiz

Hier gilt grundsätzlich die Regel, dass der ausländische Lieferant als Importeur aufzutreten hat, weil die Verfügungsmacht am gelieferten Gegenstand erst nach der Einfuhr auf den Abnehmer in der Schweiz übergeht. Wir stellen in unserer Beratungspraxis immer wieder fest, dass auch in diesen Fällen der CH-Abnehmer als Importeur auftritt und MWST-Pflichtige in der Folge die bei der Einfuhr entrichtete MWST (EUST) als Vorsteuer geltend machen.

Achtung: Dieser Abzug erfolgt grundsätzlich zu Unrecht und kann bei einer MWST-Kontrolle zurückbelastet werden.

Seit dem 1. Januar 2015 führen vorgängig beschriebene Fälle, wo der CH-Kunde fälschlicherweise als Lieferant der Waren auftritt – inkl. Lieferungen mit Warenbezug in der Schweiz – neu dazu, dass der ausländische Lieferant in der Schweiz steuerpflichtig wird, wenn er in der Schweiz pro Jahr mehr als CHF 100'000 steuerbaren Umsatz erzielt (vgl. dazu auch unser taxflash Nr. 11 vom Dezember 2014).

3. Warenbezüge mit Lieferort ausserhalb der Schweiz

Bei solchen Konstellationen greift das MWST-Recht der involvierten Staaten, d.h., bei Warenbewegungen im gleichen Land muss der Lieferant die MWST dieses Landes in Rechnung stellen. Ohne MWST-Registrierung in diesem Land wird der Käufer in der Schweiz kaum in der Lage sein, die belastete MWST wieder geltend zu machen (MWST-Normalsätze in der EU zurzeit zwischen 15 % und 27 %).

Das gleiche gilt auch bei Warenbewegungen zwischen zwei EU-Staaten, den sogenannten innergemeinschaftlichen Lieferungen. Solche Lieferungen kann der Lieferant in der EU allerdings steuerfrei ausführen, sofern sein Kunde (Rechnungsempfänger) über eine MWST-Registrierung (UID-Nr.) im Bestimmungsland der Ware verfügt. Steuerfreiheit setzt also die Registrierung des Kunden im Bestimmungsland der Ware als MWST-Pflichtiger voraus. In den meisten EU-Staaten muss dafür ein Steuervertreter vor Ort ernannt werden (mit entsprechender Kostenfolge). Kann dem Lieferanten keine gültige UID-Nr. genannt werden, ist dieser verpflichtet, die MWST des Abgangslandes der Waren in Rechnung zu stellen. Diese Steuerbelastung ist grundsätzlich nicht rückforderbar (= definitive Kosten).

Die gleiche Problematik ergibt sich auch bei den sogenannten Reihengeschäften (drei oder mehr Beteiligte). Während es für Dreiparteien-Geschäfte (auch Dreiecksgeschäfte genannt) eine Ausnahmeregelung gibt (Vereinfachungsrichtlinie), ist bei vier und mehr Beteiligten eine Registrierung im Abgangs- oder Bestimmungsland der Ware – mit den vorgenannten Konsequenzen – grundsätzlich zwingend.

4. Fazit

Aufgrund der im Vergleich zur Schweiz sehr hohen MWST-Sätze in der EU können Fehler beim Handling der MWST dazu führen, dass sich der Schweizer Unternehmer statt mit einer Kosteneinsparung (Währungsvorteil) plötzlich mit Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Einkauf in der Schweiz konfrontiert sieht.

Verlagerungen von Produktionen in den EURO-Raum mit direkter Belieferung des (neuen) Produzenten mit Rohstoffen und/oder Halbfabrikaten aus einem anderen EU-Staat führen nur dann nicht zu einer definitiven MWST-Belastung, wenn sich der CH-Unternehmer in der EU als MWST-Pflichtiger registrieren lässt. Dabei lässt sich oft nicht vermeiden, in mehreren EU-Staaten registrieren zu müssen. Weil i.d.R. ein Steuervertreter vor Ort ernannt werden muss, können erhebliche Administrationskosten entstehen, die den Währungsvorteil wesentlich verringern oder sogar übersteigen können.

Wir empfehlen aufgrund der Komplexität der Materie und der damit verbundenen finanziellen Risiken, keine neuen Einkaufsprozesse im Ausland zu implementieren, ohne vorgängig die Konsequenzen im MWST- und Zollbereich vertieft abgeklärt zu haben.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere **MWST-Spezialisten**.

Makedon Jenni
Daniel Leuenberger
Fabienne Ryser
Marc Thomet

Hinweis

Im taxflash 1/2014 haben wir über die Problematik von Geschäftsfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verhältnis orientiert. Die EU hat in diesem Zusammenhang eine neue Durchführungsverordnung publiziert ([VO \(EU\) 2015/234 vom 13. Februar 2015](#)). Sie tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Nach dem Studium des Verordnungstextes muss man wohl realistischerweise sagen, dass die Verwendung eines in der Schweiz immatrikulierten und zum freien Verkehr abgefertigten Fahrzeuges durch einen Mitarbeiter mit Wohnsitz in der EU höchst risikobehaftet ist. Ausser für die Verwendung von geschäftlichen Aufträgen (die aber im Arbeitsvertrag explizit aufgeführt sein müssten) sowie für den reinen Arbeitsweg bleibt scheinbar kein weiterer „Spielraum“ mehr für andere (vorab private) Nutzungen.

MWST-Kongress vom 23. Juni 2015

An dieser Stelle möchten wir Sie noch auf den **MWST-Kongress** aufmerksam machen, der am Nachmittag des 23. Juni 2015, im Stade de Suisse Wankdorf Bern zum Thema „Teilrevision MWSTG und weitere Aktualitäten zur MWST“ stattfindet.

Es würde uns freuen Sie an unserem Kongress begrüßen zu dürfen.